

ausgefüllt, wenn der Wille der wählenden Person auf andere Weise, wie z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens einer wahlwerbenden Person einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.“

§ 75

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste die wählende Person wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet oder keine wahlwerbende Person eingetragen wurde oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet oder wahlwerbende Personen verschiedener Parteilisten eingetragen wurden oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listenummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. aus dem von der wählenden Person angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste sie wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder der Bezeichnung einer wahlwerbenden Person angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

§ 77

Stimmenzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienenen wählenden Personen gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen/Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde entfernt zunächst alle nicht benützten Kuverts und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll.

(3) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben zuerst fest, wie viele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(4) Die für die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten zuständige Wahlbehörde (§ 55 Abs. 5) darf mit der Stimmenzählung erst beginnen, wenn die Übergabe der ungeöffneten Wahlkarten nach § 76 Abs. 1 erfolgt ist oder feststeht, dass eine solche nicht stattfindet. Die Wahlbehörde hat zunächst die brieflich eingelangten Wahlkarten zu öffnen und anschließend die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen. Enthält eine Wahlkarte mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Wahlkuvert oder ist das Wahlkuvert beschriftet, ist sie auszuschneiden. Im Übrigen sind die entnommenen Wahlkuverts zu zählen und allenfalls gemeinsam mit den von den besonderen

Wahlbehörden gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 5 übergebenen verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen.

(5) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

1. die Zahl der von den wählenden Personen abgegebenen Wahlkuverts;
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen wählenden Personen;
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu Z 1 mit der Zahl zu Z 2 nicht übereinstimmt.

[...]"

III. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Einspruchs

Gemäß § 86 Abs. 1 GWO kann eine Wahl u.a. wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages (des Wahlergebnisses) an gerechnet – von der zustellungsbevollmächtigten Person jeder wahlwerbenden Partei schriftlich mit Einspruch bekämpft werden. Über den bei der Gemeindewahlbehörde zu erhebenden Einspruch entscheidet in erster und letzter Instanz die Landeswahlbehörde (§ 86 Abs. 4 und 6 GWO).

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl der Marktgemeinde Wildon wurde von der Gemeindewahlbehörde vom 29. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 gemäß § 85 GWO an der Gemeindeamtstafel verlautbart. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der zweiwöchigen Frist zur Erhebung des Einspruches der in Rede stehenden Gemeinderatswahl vor der Landeswahlbehörde ist daher der 30. Juni 2020, das ist der Tag nach dem Ablauf des ersten Kundmachungstages.

Der letzte Tag der Einspruchsfrist wäre demgemäß der 14. Juli 2020 gewesen; der am 11. Juli 2020 bei der Marktgemeinde Wildon eingebrachte Einspruch wurde daher rechtzeitig erhoben. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen zutreffen, ist der gegenständliche Einspruch zulässig.

2. In der Sache

Die Einspruchswerberin behauptet die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens in einem Punkt dahingehend, dass das „Wahllokal“ der Gemeindewahlbehörde während der Auszählung der Stimmzettel nicht abgeschlossen worden sei und sich daher immer wieder Personen aus dem „Lokal“ entfernten und es danach wieder betreten.

Im gegebenen Fall erschöpft sich dieses Vorbringen in der Sache nach ausschließlich in einer Behauptung; die Einspruchsschrift lässt hierfür jede Begründung vermissen. Damit liegt dem Einspruch jedoch eine bloße Behauptung zugrunde, die keinesfalls als ausreichend substantiiert beurteilt und gewertet werden kann, sodass in diesem Punkt ein Prozesshindernis vorliegt. Beizufügen bleibt, dass auch aus der entsprechenden Niederschrift der Gemeindewahlbehörde und der zu diesem Vorwurf erstatteten Äußerung des Gemeindewahlleiters keine diesbezüglichen Rechtsverletzungen durch die Landeswahlbehörde erkannt werden konnten. Insbesondere ist im gegebenen Fall nicht hervorgekommen, dass unbefugte Anwesende eine wie immer geartete Beeinflussung des Auswertungsvorganges herbeigeführt hätten.

Zum Vorwurf der Einspruchswerberin betreffend die Faltung der Stimmzettel im Wahlsprengel Stocking kann grundsätzlich hingewiesen werden, dass der bei dieser Gemeinderatswahl verwendete amtliche Stimmzettel das genormte Format von DIN A4 aufweist. Nach den Äußerungen des Sprengelwahlleiters waren „zumindest“ die meisten ausgegebenen Stimmzettel derart gefaltet, dass auf

einer Seite für den Wähler auf den ersten Blick zumindest die letzte der wahlwerbenden Gruppen nicht erkennbar war.

Folgt man den Ausführungen des Sprengelwahlleiters, so waren auf der einen Seite neben der Anführung der Bestimmung des Stimmzettels zur Verwendung bei der Gemeinderatswahl in der Marktgemeinde Wildon im Sinne des § 71 Abs. 2 GWO die Parteibezeichnung für die wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ und GRÜNE (Listen 1 bis 4) und auf der anderen Seite die Bezeichnung für die wahlwerbende Partei ProW (Liste 7) ersichtlich.

In den Fällen, bei denen der Stimmzettel nach außen gefaltet wurde, ist nicht ausgeschlossen, dass die betroffenen Stimmzettel nicht mehr in der ursprünglichen – von der Druckerei durchgeführten – Art, sondern in der Weise an Wählerinnen und Wähler ausgefolgt worden sind, dass für die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei „ProW“ ein Entfalten des Stimmzettels erforderlich war. Diese Annahme wird auch durch den Sprengelwahlleiter in seiner Stellungnahme bestätigt.

Wie der Sprengelwahlleiter in seiner Äußerung an die Landeswahlbehörde zutreffend ausführt, enthält die GWO keine Regelung betreffend die Faltung der amtlichen Stimmzettel. § 71 GWO, in dem die Verwendung des amtlichen Stimmzettels geregelt ist, normiert aber in Abs. 2, dass der amtliche Stimmzettel die Listennummern, Rubriken mit einem Kreis, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und jeweils in derselben Zeile einen freien Raum zur Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer einer wahlwerbenden Person der jeweiligen Parteiliste zu enthalten habe. Nach der Regelung des Formats des Stimmzettels ist in Abs. 3 weiter bestimmt, dass für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben und für die Abkürzung der Parteibezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden sind. Weiters hat die Farbe der Druckbuchstaben einheitlich schwarz zu sein, die Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf die Regelung des § 71 GWO eine Faltung des amtlichen Stimmzettels vor Übergabe an die Wählerinnen und den Wähler überhaupt zulässig ist. Aus den angeführten Bestimmungen ergibt sich jedenfalls der dieser Regelung zugrundeliegende Grundsatz, dass von der äußeren Gestaltung des Stimmzettels her eine (optische) Bevorzugung oder Benachteiligung einer Wählergruppe ausgeschlossen sein soll. Die Landeswahlbehörde ist daher – wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. März 1978, WI-3/77 (VfSlg. 8270/1977) – der Auffassung, dass durch eine Faltung des Stimmzettels jedenfalls keine Wirkung herbeigeführt werden darf, die – im Hinblick auf den durch die Faltung erzielten optischen Eindruck – zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer oder mehrerer wahlwerbender Parteien führen könnte. Unzulässig ist unter diesem Gesichtspunkt daher eine Faltung des Stimmzettels vor Übergabe an die Wählerin oder den Wähler, die zur Folge hat, dass nicht alle wahlwerbenden Parteien in gleicher Weise auf der Vorderseite des Stimmzettels erkennbar sind.

Bei der angefochtenen Gemeinderatswahl sind im Wahlsprengel Stocking amtliche Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler ausgefolgt worden, die in der Weise gefaltet waren, dass auf der „Vorderseite“ die Liste 1 („ÖVP“), die Liste 2 („SPÖ“), die Liste 3 („FPÖ“) und die Liste 4 („GRÜNE“) und auf der „Rückseite“ die Liste 7 („ProW“) ersichtlich waren. Daraus folgt die Rechtswidrigkeit dieser Faltung, die von der Wahlanfechtung jedenfalls miterfasst ist.

Soweit die Einspruchswerberin die Bewertung bestimmter für ungültig befundener Stimmzettel rügt, so ergab eine Überprüfung der der Landeswahlbehörde vorliegenden Wahlunterlagen, dass zwei Sprengelwahlbehörden bei der Stimmzettelauswertung insgesamt in zwei Fällen Fehler unterlaufen sind.

Bei Durchsicht sämtlicher in allen Wahlsprenkeln für ungültig erklärten Stimmzettel durch die Landeswahlbehörde wurden zwei Stimmzettel (einer im Sprengel 2 – Rüsthaus und einer im Sprengel 5 - Stocking) vorgefunden, die der Sachverhaltsannahme der Einspruchswerberin entsprechen. Die von der Landeswahlbehörde als fraglich qualifizierten Stimmzettel zeigen folgendes Bild:

Abb. 1 (nicht in Originalgröße)

Wahlsprenkel 2 – Rüsthaus Neuwildon – Stimmzettel aus dem Umschlag „ungültige Stimmzettel“

AMTLICHER STIMMZETTEL			
für die			
Gemeinderatswahl am 22. März 2020			
Marktgemeinde Wildon			
Stimmzettelnummer	Partei	Stimmzettelnummer	Stimmzettelnummer
1	ÖVP	ÖVP Wildon/ Vajkowitz	
2	SPÖ	Österreichische Sozialistische Partei Bauer-Haas/Walch	
3	FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs	
4	GRÜNE	Die Grünen Wildon	
5		keine	
6		keine	
7	ProW	Projekt Wildon	

Abb. 2 (nicht in Originalgröße)

Wahlsprenkel 5 – Stocking – Stimmzettel aus dem Umschlag „ungültige Stimmzettel“

AMTLICHER STIMMZETTEL			
für die			
Gemeinderatswahl am 22. März 2020			
Marktgemeinde Wildon			
Stimmzettelnummer	Partei	Stimmzettelnummer	Stimmzettelnummer
1	ÖVP	ÖVP Wildon/ Vajkowitz	
2	SPÖ	Österreichische Sozialistische Partei Bauer-Haas/Walch	
3	FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs	
4	GRÜNE	Die Grünen Wildon	
5		keine	
6		keine	
7	ProW	Projekt Wildon	

Der vorne im Wortlaut wiedergegebene § 72 Abs. 2 GWO legt zunächst im ersten Satz fest, dass ein Stimmzettel dann gültig ausgefüllt ist, „wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste die wählende Person wählen wollte“, und nennt anschließend im zweiten und dritten Satz bestimmte Fallkonstellationen bei denen diese Voraussetzung jedenfalls zutrifft; nämlich ua. dann, „wenn der Wille der wählenden Person auf andere Weise, wie z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens einer wahlwerbenden Person einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.“ Da auf beiden Stimmzetteln die Listen 1 bis 4 durchgestrichen wurden und die (einzig verbleibende) Liste 7 „ProW“ unberührt blieb, sind sowohl der Wahlbehörde des Sprengels 2 als auch des Sprengels 5 durch die Beurteilung der beiden Stimmzettel als ungültig Fehler unterlaufen und wären diese Stimmzettel als gültige Stimmen für die Einspruchswerberin zu werten gewesen.

Der Einspruchswerberin ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im weiteren Sinn darlegt, dass eine derartige Bewertung der Stimmzettel nicht im Einklang mit den Vorgaben der anzuwendenden Wahlordnung steht.

Hinsichtlich jenes Teils der Anfechtung, die die behauptete Differenz zwischen den einzubeziehenden Briefwahlkarten und den daraus entnommenen Wahlkuverts und Stimmzetteln betrifft, hat das Verfahren vor der Landeswahlbehörde Folgendes ergeben:

Aus den der Landeswahlbehörde übermittelten Wahlakten, insbesondere aus der Niederschrift der Gemeindevahlbehörde vom 28. Juni 2020, ergibt sich hinsichtlich der per Briefwahl abgegebenen und einzubeziehenden Wahlkuverts, dass davon 1.038 übernommen und gezählt wurden. Aus der, einen Teil der obgenannten Niederschrift der Gemeindevahlbehörde bildenden Tabelle I, ist ersichtlich, dass sich abzüglich der ungültigen Stimmen (13) eine Gesamtsumme von 1.025 einzubeziehenden Stimmen errechnen würde, tatsächlich allerdings eine Summe von (nur) insgesamt 1.016 Stimmen in der Niederschrift angeführt wird. Soweit ergibt sich eine ungeklärte Differenz von 9 Stimmen, zwischen den in die Ergebnisermittlung einbezogenen abgegebenen gültigen Stimmen und der nach Zuordnung der Parteisummen ausgewiesenen Zahl von insgesamt 1.016 Stimmen.

Die Ursache für das Auseinanderfallen der in die Ergebnisermittlung einbezogenen Zahl der aus Briefwahlkarten entnommenen Wahlkuverts und der mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen lässt sich für die Landeswahlbehörde auch unter Berücksichtigung der in diesem Punkt begründungslos gebliebenen Niederschrift der örtlichen Wahlbehörde nicht nachvollziehen. Vor dem Hintergrund der unter Punkt II dargestellten Rechtsgrundlagen besteht jedoch kein Zweifel daran, dass die festgestellten Unstimmigkeiten auf eine Verletzung der Bestimmungen der GWO zurückzuführen sind. Die exakte Beurteilung, welche Bestimmungen der GWO nicht eingehalten wurden, kann somit dahinstehen (vgl. VfGH 18.6.2015, W I 1/2015).

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Einspruchswerberin hinsichtlich der Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten, haben sich darüber hinaus Anhaltspunkte für das Nichteinhalten des Wirkungsbereiches einer Wahlbehörde ergeben.

Wahlrechtsbestimmungen, wie insbesondere die, die Auswertung und Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen regelnden §§ 55 und 77 GWO, die nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als Formalvorschriften strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen sind (vgl. zB VfSlg. 19.847/2014; VfGH 18.6.2015, W I 1/2015; VfGH 13.6.2016, W I 22/2015), dienen insgesamt dem Ziel, die Stimmabgabe zweifelsfrei zu dokumentieren und damit verbundene Unklarheiten möglichst zu beseitigen sowie eine nachvollziehbare Zuordnung der Stimmen zu den einzelnen Wahlparteien und die Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens, insbesondere auch anlässlich

einer Wahlanfechtung, sicherzustellen (vgl. VfGH 18.6.2015, W I 1/2015; 13.6.2015, W I 22/2015). Auch im Zusammenhang mit der Briefwahl hat der Verfassungsgerichtshof, um die Gefahren von Manipulationen und Missbräuchen auszuschließen, in seiner bisherigen Rechtsprechung einen strengen Maßstab an die Einhaltung jener Vorschriften, die auch unter den Bedingungen der Briefwahl die Wahlgrundsätze sicherstellen sollen, angelegt (vgl. dazu insbesondere VfSlg. 19.246/2010, 19.278/2010; VfGH 23.11.2015, W I 3/2015; 23.11.2015, W I 4/2015).

Gemäß § 76 Abs. 1 GWO sind die einzubeziehenden ungeöffneten Wahlkarten am Wahltag an die zur Auswertung zuständige Wahlbehörde oder zuständigen Wahlbehörden zu übergeben. Der weiter vorne wiedergegebene § 55 Abs. 5 GWO bestimmt näher, welche Wahlbehörde zur Auswertung der nach der Prüfung einzubeziehenden ungeöffneten Wahlkarten zuständig ist.

Im gegebenen Fall ist – auch unter Berücksichtigung der in diesem Punkt übereinstimmenden Ausführungen der Einspruchswerberin und des Gemeindevahlleiters in seiner an die Landeswahlbehörde gerichteten Stellungnahme („...Dazu ist klarzustellen, dass die Gemeindevahlbehörde ausschließlich die Auszählung der Wahlkartenstimmen und der Stimmen vom vorgezogenen Wahltag vom 13.03.2020 oblag und kein Wähler den Raum betreten hat. Die Stimmabgabe war also gar nicht möglich. ...“) – davon auszugehen, dass die Gemeindevahlbehörde am Wahltag (überhaupt) keine Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen hat (§ 9 Abs. 2 zweiter Satz GWO).

Daher hätte sie gemäß § 55 Abs. 5 letzter Satz GWO „eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden“ zur Auswertung der einzubeziehenden Wahlkarten bestimmen müssen. Dies ist jedoch unterblieben, weshalb eine dafür unzuständige Wahlbehörde die brieflich eingelangten Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und schließlich die Auswertung der auf diese Weise abgegebenen Stimmen durchgeführt hat. Damit hat die Gemeindevahlbehörde Handlungen gesetzt, die nach den eindeutigen Vorgaben der Wahlordnung einer oder mehreren Sprengelwahlbehörden vorbehalten war oder waren.

Auch wenn die – im Einspruch vorgebrachte – Nichtbeachtung der Beginnzeit für die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten gemäß § 77 Abs. 4 erster Satz GWO für sich alleine keine von der Landeswahlbehörde aufzugreifende Gesetzesverletzung darstellt, ist der Vorgang der Auswertung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen durch eine unzuständige Wahlbehörde zu beanstanden. Dies hat die Einspruchswerberin zumindest implizit durch den behaupteten Verstoß gegen § 77 Abs. 4 GWO in der Einspruchsschrift (gerade noch) ausreichend gerügt.

Nun ist einer Wahlanfechtung aber nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens – wie hier – erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (§ 86 Abs. 4 GWO). Dazu sprach der VfGH schon wiederholt aus, dass diese (zweite) Voraussetzung bereits erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte (vgl. VfSlg. 6424/1971 sowie 20.071/2016).

Ein solcher Einfluss der unterlaufenen Rechtsverletzung auf das Wahlergebnis ist im konkreten Fall grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn Wahlbehörden einschreiten, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich nicht einhalten.

Der VfGH legte bereits im Erkenntnis VfSlg. 4882/1964 dar, dass eine Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung, die Stimmzählung sichern sollen, die Möglichkeit von Missbräuchen jedenfalls eröffnet, ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedürfe (siehe auch VfSlg. 11.020/1986); dies gilt im besonderen Maß, wenn – wie hier – wesentliche Teile der Abwicklung der Wahl einer unzuständigen

Wahlbehörde überantwortet wurden. Damit war (mit) zu bedenken, dass diese unzuständige Wahlbehörde nicht nur für die Auszählung von über 1.000 Wahlkarten, sondern auch für eine nicht erklärbare Differenz bei der Ergebnisermittlung von 9 Stimmen verantwortlich zeichnete. Auch die im Wahlsprengel Stocking erfolgte rechtswidrige Faltung von Stimmzetteln vor Übergabe an die Wählerin oder den Wähler und die den verschiedenen Sprengelwahlbehörden unterlaufenen Fehler bei der Stimmzettelbewertung, die zur Folge hatten, dass die einspruchswerbende Wahlpartei unzulässig benachteiligt wurde, führen schließlich dazu, dass die festgestellten Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten.

Abschließend ist festzuhalten, dass auf das ergänzende Einspruchsvorbringen vom 13. Juli 2020 (nachträgliche Einholung von Unterschriften auf Wahlkarten) seitens der Landeswahlbehörde nicht einzugehen ist, weil sie im Wahlanfechtungsverfahren ausschließlich zu prüfen hat, ob die im Einspruch selbst geltend gemachten Rechtswidrigkeiten zutreffen. Dabei geht die Landeswahlbehörde davon aus, dass im Einspruchsverfahren gemäß § 86 GWO die Einspruchsbefugnis mit der Einbringung der Einspruchsschrift verbraucht ist und deren Erweiterung, und zwar auch innerhalb der oben bezeichneten Einspruchsfrist, daher nicht in Betracht kommt (vgl. dazu VfSlg. 14.556/1996).

IV. Ergebnis

Dem Einspruch der wahlwerbenden Partei „Projekt Wildon (ProW)“ war daher stattzugeben und das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon am 28. Juni 2020 insoweit aufzuheben, als es der Veröffentlichung der Wahlvorschläge nachfolgt, weil die Rechtswidrigkeit bereits ab diesem Zeitpunkt Auswirkungen auf das Wahlverfahren und damit letztlich auf das Wahlergebnis haben konnte, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Wahlkarten – diese sind gemäß § 39 Abs. 4 GWO nämlich zusammen mit dem amtlichen Stimmzettel und dem Wahlkuvert auszufolgen – ausgestellt werden konnten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 86 Abs. 6 GWO ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Es besteht jedoch die Möglichkeit, binnen vier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, gegen diese Entscheidung der Landeswahlbehörde eine Anfechtung gemäß Artikel 141 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VfGG beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für die Landeswahlbehörde
Der Vorsitzende und Landeswahlleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei „Projekt Wildon (ProW)“, Herrn Mag. Josef Hirschmann, Oberer Markt 83, 8410 Wildon;
2. die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei „ÖVP Wildoner Volkspartei (ÖVP)“, Herrn Karl Kowald, Bundesstraße 74, 8410 Wildon;
3. die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei „Sozialdemokratische Partei Österreich Team Helmut Walch (SPÖ)“, Herrn Gerhard Schreiner, Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg;
4. die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“, Herrn Gerhard Hirschmann, Heiglweg 32, 8081 Heiligenkreuz am Waasen;
5. die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei „Die Grünen Wildon (GRÜNE)“, Herrn Dr. Werner Kammel, Im Erlengrund 6, 8410 Wildon;
6. die Marktgemeinde Wildon, z.H. Herrn Bürgermeister Helmut Walch, Hauptplatz 55, 8410 Wildon, **mit dem Auftrag**, unter Berücksichtigung des von der Steiermärkischen Landesregierung noch festzusetzenden Wahltages für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen und Handlungen zur Wahlwiederholung nach dem Abschluss und der Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge (beginnt mit der Drucklegung der Stimmzettel und Wahlkarten) Sorge zu tragen;
7. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, z.H. Herrn Bezirkswahlleiter HR Dr. Manfred Walch, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, zur gefälligen Kenntnisnahme.